

Statutenänderung vom 27. Januar 2012

Die Generalversammlung vom 27. Januar 2012 wurde der neue Wortlaut in Abschnitt 3 wie folgt geändert: Der Antrag zum Beitritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. (Der Eintrag: nach absolvierung einer Jahresmeisterschaft wird gestrichen).

Statutenänderung vom 25. Januar 2019

An der Generalversammlung vom 25. Januar 2019 wurde folgender Eintrag zur Doppelmitgliedschaft eingefügt: (Roter Wortlaut)

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, **Aktiv- und Doppelmitglieder**, Veteranen und Senior-Veteranen) und Ehrenmitgliedern, sowie freiwilligen Helfern. Der Vorstand führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

Aktiv- und Doppelmitglieder (Mehrfachmitglieder)

Mehrfachmitglieder sind für die gleiche Disziplin (Sportgerät und Distanz) Mitglied in einem Stammverein, (bei welchem sie als Aktivmitglied erfasst sind) und Mitglied in einem weiteren Verein (bei welchem sie als Doppelmitglied erfasst sind). Eine Doppelmitgliedschaft kann nur dann erteilt werden, wenn die Jahresmeisterschaft für die SG Döttingen absolviert wird. Dabei werden die Resultate Bundesübung und Feldschiessen, die bei einem anderen Verein geschossen wurden, übernommen. Doppelmitglieder sind beitragspflichtig und stimm-berechtigt. Für einen Beitritt für die Doppelmitgliedschaft entscheidet der Vorstand und die Generalversammlung.

Art. 3

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Der Antrag zum Beitritt kann ~~nach Absolvierung einer Jahresmeisterschaft~~ mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen.

Über die Aufnahme **aller Mitglieder** entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ausländer können von der Generalversammlung als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 4

Schützinnen und Schützen (Nichtmitglieder), welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Nichtmitgliedern deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Nichtmitglieder können freiwillige Leistungen zu Gunsten des Vereins ausüben.

Art. 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.